

Noch ein zweites Moment politischer Natur verbietet die Annahme, Heinrich VI. habe die Urkunde vom 26. April ertheilt. Der kaiserliche Legat von Bargone und S. Donnino, heisst es darin, soll Piacenza gegen Jedermann unterstützen *excepto imperatore et regina*. Die Gemahlin Heinrichs VI., mit ihrem Manne vom Papste gekrönt, wird immer Kaiserin genannt, und ihre politische Thätigkeit beschränkt sich auf Sicilien, ihr Erbland; für das übrige Italien hat sie gar keine Bedeutung. Das Gegentheil gilt in beiden Fällen von Mathilde, der Gattin Heinrichs V. Sie war nie Kaiserin; in allen Urkunden Heinrichs V.¹, wie in ihren eigenen², führt sie nur den Titel 'Königin', und in Reichsitalien hat sie eine hervorragende Rolle gespielt. Schon zur Zeit, da Heinrich V. selbst noch jenseits der Alpen weilt, sitzt sie dem Gerichte vor; als Statthalterin bleibt sie zurück, als er 1118 Italien verlässt³. Genug, die Erwähnung einer 'Königin' hat in einer Urkunde, die Kaiser Heinrich V. einer italienischen Stadt ausstellt, ihre volle Berechtigung; in einer Urkunde Kaiser Heinrichs VI. wäre

gone im Besitze Heinrichs VI. bleiben sollten, bis über die Ansprüche der hadernden Städte entschieden sei, anderseits unsere Urkunde, die von einer Wiedereroberung der Vesten durch das Reich und Piacenza redet. Auf's Neue Herr von Borgo und Bargone, habe Heinrich VI. die Streitobjecte auch aufs Neue an Piacenza verpfändet. Das beweise Cavitello, der in seinen Annal. Cremon. S. 67 erzählt, 1193 habe der Legat Heinrich von Lautern Borgo den Piacentineru übergeben. Wohl gemerkt: Cavitello sagt nicht 'aufs Neue', wie er denn einer Verpfändung von 1191 gar nicht erwähnt. Dagegen finden sich in den Registern von Piacenza keine Urkunden über eine Verpfändung von 1193. Ferner gehören fast alle Ereignisse, die Cavitello zu 1193 setzt, nachweislich ins Jahr 1191: 1191 hat auch Heinrich von Lautern, freilich nicht als Legat des Kaisers, dessen Vertrag mit Piacenza beschworen. 1) St. 3123. 26. 41. 47. 50. 55. 61. 62. 3203. 12. N. A. XX, 225. 2) Ihre letzte hat O. Rössler, Kaiserin Mathilde S. 25 N. 2 verdächtigt, denn der am 23. Mai zu Utrecht gestorbene Kaiser hätte nicht schon am 26. Mai, dem Tage, an welchem die Urkunde zu Wacheningen, wahrscheinlich dem heutigen Wachenheim nordwestlich von Speier, für S. Martin zu Utrecht ausgestellt worden sei, auf dem Familiengut Richterke in Speier bestattet werden können. Auch sei sehr auffallend, dass die Speierer Beszung einem Utrechter Kloster geschenkt werde. 'Wachonington' ist aber Wageningen in der Provinz Geldern, Bezirk Arnheim; bis dorthin war also der Leichenzug am 26. Mai gekommen, und hier schenkte Mathilde der Kirche S. Martin das gewiss in der Nähe Utrechts zu suchende 'Richterko'. Sie schenkte es ihr aber, weil Heinrichs V. *viscera ibidem (= in ecclesia S. Martini) sepulta sunt in tumulo, quo et atavi eius Conradi imperatoris intestina condita sunt*. Die Eingeweide Beider waren in S. Martin beigesetzt worden; die Körper führte man zur Kaisergruft im Speierer Dom. Bemerkenswerth bleibt nur, dass in der Urkunde der Königin das Monogramm des Kaisers angekündigt wird. 3) Rössler a. a. O. S. 20 ff.